

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 11/5141 –**

**Die Bedeutung der sexuellen Orientierung von Adoptiveltern**

*Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1989 – I A 1 – 3470/6 II – 13 10 98/89 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

*Schwule Väter und lesbische Mütter (IV)*

Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertige Formen sexueller Orientierung. Aus diesem Grunde setzen sich die GRÜNEN auch für ein uneingeschränktes Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht für Schwule und Lesben ein (vgl. Kleine Anfrage „Schwule Väter und lesbische Mütter (I)“ – Drucksache 11/5138).

Das Adoptionsrecht macht die Annahme eines Kindes von der Voraussetzung abhängig, daß die Adoption dem Kindeswohl dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Nur Verheiratete können ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 BGB). Nach der gegenwärtigen Rechtslage können Lesben oder Schwule keine Ehe schließen, d. h. daß schwule oder lesbische Lebensgemeinschaften gegenwärtig keine rechtlichen Möglichkeiten haben, Kinder gemeinsam zu adoptieren. Die Diskriminierung aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe kann für sie auch daher nicht Anlaß sein, Vor- und Nachteile der Ehe und der nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegeneinander abzuwägen und sich dann zu entscheiden. Für sie gilt nicht, „daß es ihre höchstpersönliche und freie Entscheidung ist, wie sie Partnerschaft und ihr eigenes Leben gestalten“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN Lebensformenpolitik unter besonderer Berücksichtigung von Alleinlebenden, schwulen, lesbischen sowie anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften, Drucksache 11/2044, S. 1). Eine gemeinschaftliche Annahme eines Kindes ist für sie nach bestehender Rechtslage auch dann verwehrt, wenn sie die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen und sie sich hierfür höchstpersönlich und frei entschieden haben, da dies nach § 1741 BGB nicht zulässig und die Ehe nach dem BGB eine heterosexuelle Lebensgemeinschaft ist.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß diese Rechtslage eine Diskriminierung von Lesben und Schwulen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihres Familienstandes darstellt?

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht.

Das Gesetz behält die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes Ehepaaren vor. Personen gleichen Geschlechts können miteinander keine Ehe eingehen; sie können deshalb auch nicht gemeinschaftlich ein Kind annehmen.

Hierin liegt keine sachwidrige Ungleichbehandlung homosexuell Orientierter gleichen Geschlechts, die gemeinschaftlich ein Kind annehmen möchten. Durch die Annahme als Kind wird zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet. Die Annahme ist deshalb nur zulässig, wenn – auch tatsächlich – zu erwarten ist, daß zwischen den Beteiligten ein solches Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Geschlechtsverschiedenheit der Elternteile ist eine naturgegebene Voraussetzung der Elternschaft. Sie gilt deshalb auch für die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes.

2. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag eine Rechtsänderung (Novellierung des § 1741 BGB oder der §§ 1353 bis 1587 BGB) vorschlagen, die eine gemeinschaftliche Annahme von Kindern in schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften ermöglicht? Gegebenenfalls warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine solche Rechtsänderung nicht für veranlaßt. Sie wäre mit dem Grundgedanken des Rechtsinstituts „Annahme als Kind“ nicht zu vereinbaren.

3. Sind Schwule oder Lesben in gleicher Weise wie Heterosexuelle nach § 1741 BGB annahmefähig?

Eine Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung kann, wie in der Antwort auf die Teilfrage 1 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 ausgeführt, die homosexuelle Orientierung eines Menschen, der einen Minderjährigen als Kind annehmen möchte, im Einzelfall Bedeutung erlangen.

4. Wie viele Lesben oder Schwule haben minderjährige Kinder angenommen?

Zahlen über homosexuell Orientierte, die einen anderen als Kind angenommen haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. a) In welchem Verhältnis steht die Zahl der von Lesben oder Schwulen angenommenen Kinder zur Gesamtzahl der angenommenen Kinder?  
b) In welchem Verhältnis steht die Zahl der Adoptionsbewerbungen von Lesben und Schwulen zur Gesamtzahl der Adoptionsbewerbungen?  
c) Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zahlen [Fragen 5a) und b)]?

Zahlen über homosexuell Orientierte, die einen anderen als Kind annehmen wollen oder wollten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- d) Werden Lesben oder Schwule bei der Annahme von Kindern benachteiligt (unabhängig von der prinzipiellen Benachteiligung durch die Rechtslage, siehe Frage 1)?

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der Antwort auf die Teilfragen 1, 2 und 4 a der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 dargelegt.

- e) Auf welchen Untersuchungen oder Statistiken beruht diese Aussage [Frage 5 d)]?

Der Erkenntnisstand der Bundesregierung ist in der Antwort auf die Teilfrage 4 a der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 dargelegt.

- f) Falls die Bundesregierung zu Fragen 5 a) bis d) keine exakten Angaben machen kann, ist die Bundesregierung bereit, eine Untersuchung zur Klärung dieser Fragen in Auftrag zu geben? Gegebenenfalls warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die in den Teilfragen 4, 5 a und 5 b angesprochenen Zahlen durch eine Untersuchung feststellen zu lassen. Die Gründe sind in der Antwort auf die Teilfrage 4 a der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 dargelegt.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der in Frage 5 beschriebenen Situation?

Die Bundesregierung hält Konsequenzen in bezug auf die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit homosexuell Orientierter, andere – insbesondere Minderjährige – als Kind anzunehmen, nicht für veranlaßt.

7. Sind über die in der Kleinen Anfrage „Schwule Väter und lesbische Mütter (III)“ (Drucksache 11/5140) unter Frage 7 genannten Kriterien hinaus für die Annahme eines Kindes weitere Kriterien zu beachten? Falls ja, warum und welche?

Die für die Zulässigkeit einer Annahme als Kind maßgebenden Kriterien sind in der Antwort auf die Teilfrage 1 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 dargelegt.

8. Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag in diesem Zusammenhang eine Rechtsänderung (etwa eine Antidiskriminierungsvorschrift aufgrund der sexuellen Orientierung im BGB oder JWG) vorzuschlagen, um eine Ungleichbehandlung von Lesben oder Schwulen bei der Annahme von Kindern auszuschließen oder zu beseitigen?

Die Bundesregierung hält, wie in der Antwort auf die Teilfrage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5138 ausgeführt, die vorgeschlagene Regelung nicht für veranlaßt.